

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

10. Ausgabe vom 16. März 2011

## INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7402 Teil A für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, Gemarkung Leutstetten, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8113 f. d. Gebiet westlich der Jahnstraße, 6. Änderung für die Grundstücke Fl.Nrn. 501/1, 501/5 und 502/1, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a des Baugesetzbuches. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

## ◆ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 10.03.2011 eine Baugenehmigung für die Generalsanierung und Erweiterung der Realschule Herrsching auf dem Grundstück Fl. Nr. 450 der Gemarkung Herrsching, Jahnstraße 8-12, für den Zweckverband für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg, Talhofstraße 7, 82205 Gilching, erteilt. Öffentlich rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30 schriftlich



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 08151/148 456) im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ◆ Bebauungsplan Nr. 7402 Teil A für das Gebiet nördlich der Altostraße, Ortsmitte Leutstetten, Gemarkung Leutstetten, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 24.02.2011 mit Begründung liegt gemäß § 4 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **25.03.2011 bis 08.04.2011 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellung-

nahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Änderung der maximalen Dachneigung,
- Erweiterung des Bauraums nach Westen auf dem Grundstück Fl.Nr. 71/4,
- Verminderung der festgesetzten Vorgartenzonen für das Grundstück Fl.Nr. 65,
- Erhöhung der traufseitigen Wandhöhe der Garagen auf 3,0 m,
- Festsetzung von öffentlichen Wegen,
- Festsetzung einer maximal zulässigen Wandhöhe und einer maximal zulässigen Grundfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 68,
- Änderung der Festsetzung zu Dachaufbauten,
- Änderung der Festsetzungen zum Lärmschutz,
- Änderung der Festsetzung zu Garagen,
- Änderung der Festsetzungen für Zufahrten und Stellplätze,
- Festsetzung einer maximal zulässigen Wandhöhe und Grundfläche für das Grundstück Fl.Nr. 65.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 10.03.2011

Stadt Starnberg – L. Jägerhuber, Zweiter Bürgermeister

### ◆ Bebauungsplan Nr. 8113 f. d. Gebiet westlich der Jahnstraße, 6. Änderung für die Grundstücke Fl.Nrn. 501/1, 501/5 und 502/1, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a des Baugesetzbuches. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 13.01.2011 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 13.01.2011 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht

bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

## Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 10.03.2011

Stadt Starnberg – L. Jägerhuber, Zweiter Bürgermeister



## Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

- Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen
- Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn
- Hilfen für Alleinerziehende
- Familienhilfe

Weitere Informationen:

**Telefon 08151 148-511**

[www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle](http://www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

